

dr. alfred peschek

verleger und herausgeber

dap

leondingerstraße 85c, traun-sankt martin bei linz, österreich

Sg.Herrn
Adolf S C H E R B A U M

L I N Z /DONAU

Sehr geehrte **r Herr Scherbaum,**

auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen und Vereinbarungen überreiche ich Ihnen hinsichtlich Ihres Werkes

" RHAPSODIE IN ES FÜR OBOE UND ~~STREICHORCHESTER~~ "

den nachstehenden schriftlichen Vertrag. Im Wortlaut des Vertrages sind Sie mit der Bezeichnung „der Urheber“, ich bin mit „der Verlag“ benannt.

Vertrag

1. Der Urheber überträgt dem Verlag das ausschließliche Verlags-, Vervielfältigungs- und Vertriebsrecht für alle Länder und für die Dauer der jeweils geltenden urheberrechtlichen Schutzfrist unter Einbeziehung aller einschlägigen Rechte, die sich aus der Ausdehnung der künstlerischen und literarischen Eigentumsrechte durch künftige Gesetze oder internationale Vereinbarungen später ergeben. Das gilt für die Gesamtdauer des durch die gegenwärtigen oder künftigen Gesetze und Vereinbarungen gewährten Schutzes, einschließlich der zweiten Periode des amerikanischen Copyrights. Der Verlag ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte auch ins Ausland weiterzugeben.
2. Der Verlag ist verpflichtet, sich für die Verbreitung des Werkes einzusetzen und dasselbe innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des druckreifen Manuskriptes herauszubringen. Geschieht dies in Form eines Druckes oder einer sonstigen Vervielfältigungsart, die für den Verkauf oder die Verteilung unter den einschlägigen Musikern bestimmt ist und dergleichen, erhält der Urheber fünf Freistücke aller Ausgaben kostenlos. Wird aber das Werk ausschließlich in Form von Leihmaterial verbreitet, was dem Verlag vom Urheber freigestellt wird, stehen auch dem Urheber keine Freixemplare zur Verfügung.
3. Der Urheber überläßt alle Rechte dem Verlag zur treuhänderischen Verwaltung.

Es sind dies im Einzelnen:

- a) das Recht der öffentlichen Aufführung, der Rundfunksendung, der Tonfilmaufführung und der Verbreitung des Werkes durch sonstige derartige Einrichtungen;
- b) das Recht der Verwendung des Werkes auf Schallplatten und sonstigen mechanisch-musikalischen Instrumenten und Wiedergabe-Apparaturen;
- c) das Recht der Verwendung des Werkes im Tonfilm (Tonverfilmungsrecht), im Fernsehen (Fernsehübertragungsrecht) und in sonstigen derartigen gegenwärtigen oder künftigen Einrichtungen sowie in Bühnenwerken, Hörspielen und ähnlichen Darbietungsformen;
- d) sowie gegenwärtige und künftige Werknutzungsrechte, die durch keinen der vorhergehenden Buchstaben erfaßt sind.

b) Der Urheber ist dann, wenn der Verlag einem anderen Verlag die Genehmigung zum Abdruck des Werkes in

oder zur Verwendung des Werkes in

erteilt, an dem erzielten Erlös mit -- % als Komponist und mit -- % als Textdichter beteiligt.

c) Im Falle der Vergebung des Werkes an einen Sub-Verleger, ist der Urheber an den vom Verlag erzielten Beträgen aus dem Verkauf der Ausgaben für

mit -- % als Komponist und mit -- % als Textdichter beteiligt.

C. Beteiligung am Leihmaterial:

Vertreibt der Verlag das Werk ausschließlich in Form von Leihmaterial, ist der Urheber an diesen Erträgen mit **25 %** beteiligt, jedoch bleibt ein Betrag bis zur Höhe der Herstellungskosten abgabenfrei.

Über die Beträge, die dem Urheber auf Grund seiner Beteiligung am Ertrag des Werkes zustehen, hat der Verlag jeweils zum

31. Dezember

jedes Jahres abzurechnen.

Im Falle der Vergebung von Abdrucks- oder Subverlagsrechten wird die Beteiligung des Urhebers nach Abzug einer Unkostenpauschale von 25% erst dann errechnet, wenn dem Verlag selbst die Abrechnungen und die Gelder von seinem Vertragspartner zugegangen und alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, die auf jeden Urheber entfallenden Beträge zu errechnen und auszuzahlen. Eine an den Urheber geleistete Vorauszahlung (Vorschuß) ist verrechenbar; wird diese Vorauszahlung aus dem Verkauf des durch diesen Vertrag erfaßten Werkes nicht gedeckt, so ist dem Verlag eine Verrechnung mit anderen Werken und Guthaben des Urhebers gestattet.

Die dem Urheber aus diesem Vertragsverhältnis zustehenden Anteile verstehen sich abzüglich aller derzeit und künftig entfallenden öffentlichen Steuern und Abgaben.

Ferner wird dem Verlag die Aufnahme des gesamten Werkes oder Teile desselben in Zeitungen, Zeitschriften, verlagseigenen Volksausgaben, Potpourris, Instrumentalausgaben etc. ohne Entschädigung gestattet.

13. Der Verlag ist verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen den Namen des oder der Urheber in der im Manuskript festgelegten Form zu nennen. Der Urheber verpflichtet sich, die Vorlage für die Vervielfältigungen in einwandfreier Form zu liefern und die erforderlichen Revisionen und Korrekturen ohne besondere Vergütung unverzüglich vorzunehmen. Kommt der Urheber dieser Pflicht nicht innerhalb einer Woche nach, so ist der Verlag berechtigt, die Revisionen und Korrekturen auf Kosten des Urhebers anderweitig vornehmen zu lassen. Kosten für die vom Urheber nach erfolgtem Stich oder Satz oder nach Niederschrift der Belichtungsklischees oder Matrizenvorlage veranlaßten nachträglichen Änderungen des Manuskriptes gehen zu seinen Lasten.
14. Der Verlag ist berechtigt, den Ladenpreis der Ausgaben des Werkes festzulegen und nach seinem Ermessen abzuändern. Es steht dem Verlag zudem frei, durch Einstampfen, billigen Verkauf oder auf andere Weise Lagerbestände des Werkes zu liquidieren, wenn die Erträge eine Lagerung der Bestände nicht mehr rechtfertigen. Solche Liquidationen sind von der vorgesehenen Beteiligung am Papier-Ertrag ausgenommen. Die Zahlungsverpflichtung erstreckt sich stets nur auf die unter den normalen Bedingungen des Notenhandels getätigten Verkäufe. Dem Verleger steht das Recht zu, die Auswertung des Werkes zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen wieder aufzunehmen, sobald es wirtschaftlich tragbar erscheint.

15. Der Komponist erklärt, daß **niemand außer ihm an der Erstellung der Komposition mitgewirkt hat.**

Der Textdichter erklärt, daß

Der Urheber leistet Gewähr, daß er in sein Werk keine Bestandteile aufgenommen hat, die zur Verletzung von Rechten Dritter führen könnten, und daß er das Werk nicht vorher abgegeben oder belastet hat. Gegebenenfalls wird der Urheber den Verlag von allen Ansprüchen freistellen, die von dritten Personen wegen einer Rechtsverletzung geltend gemacht werden, und den Verlag auch für alle aus einem solchen Anlaß entstehenden Aufwendungen und sonstigen Folgen schadlos halten.

16. Ist der Urheber selbst Solist, Kapellenleiter oder sonst als ausübender Musiker oder in einer der Musik förderlichen Stellung haupt- oder nebenberuflich tätig, verpflichtet er sich, seinen Möglichkeiten entsprechend, durch Aufführungen an der Verbreitung des Verlagsrepertoires mitzuhelfen.
17. Zusätzlich werden folgende Abmachungen getroffen und beide Teile erklären, daß andere Abmachungen nicht bestehen: **Keine**

18. In Zweifelsfällen entscheidet ein Schiedsgericht, das jeweils am Verlagsort zusammentritt.

Ebenso wird als Gerichtsstand für alle aus diesem Abkommen entstehenden Streitigkeiten das für den jeweiligen Sitz des Verlages zuständige Gericht vereinbart.

Alle Erklärungen dieses Vertrages gelten auch für die beiderseitigen Rechtsnachfolger.

Linz, am **14. Jänner 1963**

Der Verlag:

Der Urheber:

Adolf Scherbauer